

Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz - BremNiSchG

Fragen & Antworten zum Schutz vor Passivrauchen

Inhalt

1. Grundsätzliches

1.1	Änderungen	3
1.2	Inkrafttreten	4
1.3	Kontrollen / Ahndung	4
1.4	Information	4
1.5	Bundesgesetz	4

2. Gaststätten

2.1	Rauchverbot	5
2.2	Kleine (Eck-)Kneipen	5
2.3	Nebenraum / Raucherraum	5
2.4	Kennzeichnung	6
2.5	Geschlossene Veranstaltungen	7
2.6	Festzelte	7
2.7	Kegelbahnen	7
2.8	Dart; Billard	7
2.9	Betriebs-Kantinen	7
2.10	Stehcafés	7
2.11	Wasserpfeifen / Shishas	8
2.12	Hotels	8
2.13	Wechsel zwischen Raucher- und Nichtraucherraum	8
2.14	Biergärten	8
2.15	Einkaufspassagen	8
2.16	Weitere Fragen	8

3. Gewerbebetriebe

3.1	Sonnenstudios	9
3.2	Spielhallen, Casinos, Spielbanken	9
3.3	Internet-Cafés	9

4. Verwaltungseinrichtungen

4.1	Büros	9
4.2	Dienstfahrzeuge	9
4.3	Bürgerhäuser	9

5. Vereine und Clubs	
5.1 Vereinräume	10
5.2 Privatclubs, Erotikclubs	10
6. Kino / Theater / Kulturbetrieb	10
7. Technische Fragen	
7.1 Wände	11
7.2 Türen	11
7.3 Absauganlagen	11
8. Bildungseinrichtungen	
8.1 Schulen	11
8.2 Erwachsenenbildung	12
9. Öffentlicher Personenverkehr	
9.1 Sonstiger Personenverkehr	12
9.2 Warteunterstände der BSAG	12
9.3 Fähren, Binnenschiffe	12
10. Wohnbereich	
10.1 Seniorenheime	13
10.2 Kasernen	13
11. Sonstige Fragen	
11.1 Beihilfen / Umsetzung	13
11.2 Kirchen	13
11.3 Spielkasino	13
11.4 Spielplätze	13
11.5 Arbeitsstätten	14

Ansprechpartner für Anfragen: webmaster@soziales.bremen.de

1. Grundsätzliches

1.1 Änderungen

Was hat sich überhaupt geändert?

Seit vielen Jahren wird über gesundheitliche Risiken des Tabakrauchens diskutiert. Neu sind die wissenschaftlichen Ergebnisse, dass auch die passive Aufnahme von Tabakrauch (Passivrauchen) Gefahren birgt, die unterschätzt wurden. Zahlreiche Präventionsprogramme und Rauchentwöhnungsmaßnahmen sind verfügbar, haben aber die Situation nicht entscheidend verbessern können. Deswegen wurde auch in Deutschland über die Einführung von Rauchverböten nachgedacht. Eine Arbeitsgruppe der Koalition entwickelte einen ersten Entwurf für ein Nichtrauchererschutzgesetz des Bundes (vom 30.11.2006).

Ende des Jahres 2006 (Konferenz der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten der Länder am 13.12.2006 in Berlin) wurde beschlossen, dass die Länder die Verantwortung hierfür übernehmen. Auf dem Nichtraucherergipfel (23.02.2007 in Hannover) einigten sich die Länder über die Grundsätze der künftigen Gesetze. Im Laufe des Jahres 2007 und in den ersten Monaten 2008 werden die Landesparlamente überall in Deutschland die Gesetze zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft setzen.

Ziel der aktuellen Regelungen auf Bundes- und Landesebene ist der Schutz vor Passivrauchen. Bisher musste man Nichtraucherbereiche suchen, wenn man Tabakrauch meiden wollte. Jetzt müssen Raucherinnen und Raucher nach den für sie ausgewiesenen Bereichen Ausschau halten. Rauchfreie Luft wird - auch in Gaststätten - selbstverständlich, Rauchen die Ausnahme.

Wo man hingeht, um die täglichen Erledigungen vorzunehmen oder am kulturellen Leben teilzuhaben, da gilt ein grundsätzliches Rauchverbot, von dem in bestimmten Fällen Ausnahmen möglich sind. Keine Ausnahmen gibt es für Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch Sporthallen einschl. Schwimmhallen werden rauchfrei.

Weshalb wird Rauchen nicht einfach überall verboten?

Rauchen ist eine persönliche Entscheidung, die jede und jeder selbst für sich treffen muss. Wie Personen in dem privaten Umfeld, bei Feiern im Kreise von Familien oder in der Wohnung verfahren, bleibt ihnen überlassen.

Wird man nicht versuchen, das Gesetz zu umgehen?

Ziel des Gesetzes ist es, einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen zu ermöglichen. Bremen führt mit dem Bremischen Nichtrauchererschutzgesetz (BremNiSchG) einen umfassenden Nichtrauchererschutz ein. Jede gesetzliche Regelung trifft auch auf Personen, die sich nicht daran halten wollen. Dafür gibt es in schweren Fällen aber auch entsprechende Sanktionen.

1.2 Inkrafttreten

Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Die Regelungen nach dem BremNiSchG gelten in Bremen ab dem 01. Januar 2008. Ab dem 01.07.2008 stellen Verstöße von Betreibern von Gaststätten und Diskotheken gegen das Gesetz Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Durch diese Übergangsfrist von 6 Monaten sollte allen Betroffenen Zeit gegeben werden, sich auf das Rauchverbot einzustellen. Insbesondere den Betreiberinnen/Betreibern von Gaststätten sollte Gelegenheit eingeräumt werden, zum Beispiel bauliche Veränderungen für die Einrichtung eines Rauchraumes vorzunehmen. Dennoch darf kein Zweifel aufkommen: Die Rauchverbote gelten ab dem 01.01.2008.

1.3 Kontrollen/Ahndung

Kommt jetzt die Rauchpolizei?

Natürlich nicht. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden dies im Rahmen der ganz normalen ordnungsrechtlichen Überprüfung z. B. der Gaststätten im Auge haben. Schließlich gibt es bereits die Überwachung durch die Ortspolizeibehörden, ob zum Beispiel das Jugendschutzgesetz in Gaststätten eingehalten wird - und da gibt es auch keine Jugendschutzpolizei.

Was sind die möglichen Konsequenzen beim Verstoß gegen das Rauchverbot in Gaststätten?

Zunächst sind bei Verstößen Bußgelder vorgesehen. Bei wiederholtem Verstoß und hartnäckiger Weigerung, das Gesetz zu beachten, könnte in letzter Konsequenz wegen mangelnder Zuverlässigkeit sogar die Konzession entzogen werden.

Wer entscheidet?

Die Ortspolizeibehörden entscheiden in eigener Zuständigkeit, wann und wie sie Überprüfungen (z. B. nach Eingang von Anzeigen) vornehmen und ob bzw. in welcher Höhe sie bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten Bußgelder verhängen. Bis € 500 sind vorgesehen, wenn verbotswidrig geraucht wird, bis € 2.500 für Betreiber von Einrichtungen, falls diese ihre Pflichten vernachlässigen (§ 6 BremNiSchG)

1.4 Information

Wo kann man sich über aktuelle Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz informieren?

Links zu Informationen im Internet sind:

Homepage der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales:
<http://www.gesundheit.bremen.de/>

Homepage der Gesundheitsabteilung: <http://www.gesundheit-in-bremen.de>

1.5 Bundesgesetz

Wo sind Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz des Bundes zu finden?

Unter der Internetadresse <http://www.bmg.bund.de>; dort sind sowohl das Gesetz als auch eine FAQ-Liste aufgeführt.

Zum 01.09.2007 ist das Nichtraucherschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten. Es enthält u. a. Regelungen für Bundeseinrichtungen, für Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs, Vorschriften für den Jugendschutz. Für die Abgabe von Tabakwaren an Zigarettenautomaten gibt es eine Übergangsvorschrift – das Verbot der Abgabe an unter 18 Jährige gilt erst ab dem 01.01.2009.

2. Gaststätten

2.1 Rauchverbot

Darf in Kneipen immer noch geraucht werden?

Wie in allen 16 Bundesländern gilt in Bremer Gaststätten ein generelles Rauchverbot.

Nach dem BremNiSchG gilt überall dort, wo gewerbliche Gastronomie betrieben wird, grundsätzlich ein Rauchverbot – also z. B. in Kneipen, Bistros, Eiscafés. Rauchen ist, sofern gewünscht, nur noch in einem gesondert gekennzeichneten vollständig umschlossenen Nebenraum erlaubt.

Das Nichtraucherschutzgesetz gilt für alle Gaststätten und Cafés, unabhängig davon, ob es sich um eine konzessionierte Gastronomie, eine Erlebnis-Gaststätte (wie etwa eine Diskothek) oder um eine Einrichtung mit erlaubnisfreier Gastronomie handelt.

Das BremNiSchG kann nicht dadurch umgangen werden, dass Gastronomen ihr Lokal zu einem nichtöffentlichen „Raucherklub“ erklären.

2.2 Kleine (Eck-) Kneipen

Aber es wäre doch möglich gewesen, kleine Kneipen bis zu einer gewissen Quadratmetergröße freizustellen? Oder eine Unterscheidung nach Schank- und Speisewirtschaft zu machen - und nur da, wo gegessen wird, das Rauchen verbieten?

Eine solche Differenzierung der Gaststätten nach Betriebsgröße ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Bei der Festlegung einer genauen Quadratmetergrenze muss der Gesetzgeber klar begründen, weshalb er zum Beispiel eben diese 50 m² oder 70 m² ausgewählt hat. Er müsste dies anhand nachvollziehbarer konkreter Kriterien begründen, was tatsächlich nicht möglich ist.

Eine Trennung nach Schank- und Speisewirtschaft wäre keine Lösung für die Kneipen, denn selbst dort, wo z. B. nur Frikadellen angeboten werden, handelt es sich um eine Speisewirtschaft. Wichtig zu wissen: Nur ein geringer Anteil aller Gaststätten sind reine Schankwirtschaften.

2.3 Nebenraum / Raucherraum

Was gilt als Nebenraum?

Das BremNiSchG enthält keine weiterführenden Vorgaben zur technischen Ausstattung. Unter dem Begriff „Nebenraum“ ist der vollständig umschlossene Bereich zu verstehen, der von den Haupträumlichkeiten getrennt ist. Ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür voll-

ständig abgeschlossen ist. Für einen effektiven Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens reicht z. B. die Abtrennung eines Bereiches durch einen Vorhang nicht aus. Der Nebenraum muss seiner Größe und Bedeutung nach ein untergeordneter Raum sein. Der Nebenraum darf nicht der Schankraum, nicht der Festsaal und auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich oder den sanitären Anlagen sein. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass der rauchfreie Bereich verdrängt und z. B. der zentrale Schankraum zum Raucherzimmer erklärt wird. Die Einrichtung einer kleinen Theke oder mobilen Theke im Nebenraum ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber der Charakter eines Nebenraumes muss erhalten werden. Der Raucherraum muss an seinem Eingang entsprechend gekennzeichnet werden. Dies alles gilt genauso für Diskotheken. Hier muss die Tanzfläche (wie natürlich der gesamte Raum, zu dem diese gehört) rauchfrei bleiben. Wenn die Betreiberinnen/Betreiber dies wollen, können sie einen abgeschlossenen Nebenraum als Raucherraum ausweisen. Ein Nebenraum darf nach den Vorstellungen des Betreibers möbliert sein; es darf dort z. B. auch serviert oder Musik gespielt werden, aber keine Tanzveranstaltung stattfinden.

Für welche Räumlichkeiten gilt das Rauchverbot in Gaststätten noch?

Das Rauchverbot erstreckt sich ebenso auf Flure, Foyers, Treppenhäuser und Eingangsbereiche. Ebenso gilt es im Bereich von Tanzflächen und dazugehörigen Räumlichkeiten.

Soweit Kegelbahnen eine Einrichtung einer Gaststätte sind, gilt für die Vorräume das Rauchverbot für Gaststätten, auch wenn die Kegelbahn von Vereinen/geschlossenen Gesellschaften benutzt wird. Die Kegelbahn selbst ist eine Sportstätte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BremNiSchG und daher rauchfrei.

Das BremNiSchG gilt auch für vollständig umschlossene Gaststättenbereiche, die in Hotels betrieben werden, Festhallen sowie für die Bürgerhäuser der Stadtgemeinden. Die Regelungen bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten mit Hotels/Beherbergungsbetrieb sind bei Bedarf bei den Ortspolizeibehörden zu erfragen.

Wie viele Nebenräume dürfen eingerichtet werden?

Das BremNiSchG enthält keine konkreten Vorgaben zu der Anzahl von Nebenräumen (§ 3 Abs. 6). Das vorgenannte Verhältnis von Hauptraum zu Nebenraum ist dabei zu wahren.

Verantwortlichkeit für Regelungen in Gaststätten?

Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des BremNiSchG sind die Betreiber der Gaststätten.

2.4 Kennzeichnung

Wie soll die Kennzeichnung des Nebenraumes aussehen?

Die Ausweisung als Raucherinnen-/Raucherraum muss deutlich erkennbar sein. Die Form der Kennzeichnung schreibt das Gesetz nicht vor. Zweck der Vorschrift ist es, dass niemand ohne „Vorwarnung“ einen Raucherraum betreten soll.

2.5 Geschlossene Veranstaltungen

Gelten Ausnahmen für Familienfeiern, Karnevals-/Vereinssitzungen und Versammlungen?

Auch für geschlossene Gesellschaften in Gaststätten gilt das Rauchverbot, es sei denn, die Veranstaltung findet in dem Raucherraum der Gaststätte statt, also einem vollständig abgeschlossenen Nebenraum, der als Raucherraum deklariert ist. Der (Fest-)Saal einer Gaststätte ist kein Nebenraum.

2.6 Festzelte

Gilt auch in Festzelten der Nichtraucherinnen-/Nichtraucherschutz?

Das Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 BremNiSchG gilt nicht für vorübergehend aufgebaute Festzelte auf Jahrmärkten und Volksfesten

2.7 Kegelbahnen

Was gilt für Kegelbahnen?

Die Kegelbahnen sind Sportstätten im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BremNiSchG und damit rauchfrei. Wenn Kegelbahnen Einrichtungen einer Gaststätte sind, gilt auch für die Vorräume das Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch dann, wenn die Kegelbahn von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften benutzt wird.

2.8 Dart; Billard

Was gilt für Räume in Gaststätten, in denen gelegentlich (nicht als Sportdisziplin) Dart oder Billard gespielt wird?

Solche Räume zählen nicht als Sportstätte. Es darf also im Raucher-(Neben-)raum einer Gaststätte ein Billardtisch stehen.

2.9 Betriebs-Kantinen

Was ist mit Betriebskantinen außerhalb öffentlicher Einrichtungen?

Sie fallen nicht unter das Gesetz, sofern sie keine Speisen und Getränke an Nichtbetriebsangehörige abgeben – also keine gewerbliche Gastronomie betreiben (sonst gilt die Gaststättenregelung). Sind Betriebskantinen jedoch Bestandteil von Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden, so gilt auch dort ein Rauchverbot (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BremNiSchG)

2.10 Stehcafés

Gilt das Rauchverbot nach dem BremNiSchG auch für Läden mit Stehcafé (z. B. Bäcker, Tabakwarenläden)?

Soweit die Getränke gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind die Regelungen für Gaststätten anzuwenden – siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BremNiSchG.

2.11 Wasserpfeifen / Shishas

Welche Regelungen gelten für Shisha-Stuben?

Hier gelten die Vorschriften wie für Gaststätten, wenn dort gewerbsmäßig bewirtet wird. Rauchen kann nur in einem untergeordneten Nebenraum erlaubt werden.

2.12 Hotels

Gilt das Rauchverbot nach dem BremNiSchG auch für Hotels und Hotelzimmer?

Das BremNiSchG spricht in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ein Rauchverbot auch für Hotels aus. Dies gilt auch für Nebenräume oder Seminarräume von Hotels. Ausgenommen sind einzelne Hotelzimmer, für die das Hotel in Ausübung des Hausrechts ein Rauchverbot aussprechen kann.

2.13 Wechsel zwischen Raucher- und Nichtraucherraum

Kann zeitweise nur der Raucherraum betrieben werden? Kann der Raucher- oder der Nichtraucherbereich jeweils zeitlich befristet eingerichtet werden?

Nein, weil damit für diese Zeit der Raucherraum zum Hauptraum würde. Durch den Rauch werden in den jeweiligen Räumen nicht nur während des Rauchens Schadstoffe/ Feinstäube freigesetzt, vor denen Nichtraucherinnen/Nichtraucher geschützt werden sollen. Diese Stoffe bleiben in der Einrichtung hängen und dünsten dann längerfristig aus. Deswegen sind Wechsel in der Nutzung eines Raumes nicht zugelassen.

2.14 Biergärten

Was gilt für Biergärten, Terrassengaststätten und Straßencafés?

Diese fallen nicht unter das Nichtrauchererschutzgesetz. Unter freiem Himmel darf weiter geraucht werden.

2.15 Einkaufspassagen

Das BremNiSchG sieht kein Rauchverbot in Einkaufspassagen vor. Ebenso darf in Außenbereichen von Gaststätten geraucht werden, die im offenen Bereich von Passagen liegen. Innerhalb der Gaststätte selbst gilt das Rauchverbot nach § 2 BremNiSchG mit den Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 („vollständig umschlossenen Nebenräume“).

2.16 Weitere Fragen?

Für die Klärung weiterer Fragen zu den Regelungen im Gaststättenbereich stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen109.c.1654.de>
<http://www.bremerhaven.de/sixcms/detail.php?id=16102>

Stadtamt Bremen:

Tel (0421) – 361 – 6930 oder
361 – 2871 oder
361 - 6929

3. Gewerbebetriebe

3.1 Sonnenstudios

Gilt das Rauchverbot auch in Sonnenstudios, Banken, Friseurläden?

Nein. Hier gilt im Zweifel das Hausrecht.

3.2 Spielhallen, Casinos, Spielbanken,

Wie sind Spielcasinos zu behandeln?

Einrichtungen, in denen Glücksspiel betrieben wird, sind keine Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BremNiSchG. Sie fallen nur dann unter das BremNiSchG, wenn dort offen mit dem Spielbetrieb verbunden eine (gewerbliche) Bewirtung erfolgt, die einer Regelung des Gaststättengesetzes unterliegt. Dabei ist es unerheblich, ob lediglich Kaffee oder alkoholfreie Getränke angeboten werden. Das BremNiSchG gilt immer dann, wenn gewerbliche Gastronomie betrieben wird. In Zweifelsfällen sollte dies mit den örtlichen Ortspolizeibehörden geklärt werden.

3.3 Internet-Cafés

Gilt das BremNiSchG in Internet-Cafés?

Dies gilt nur dann, wenn in Verbindung mit einer gewerblichen Gastronomie betrieben werden, also z. B. in Café-Form (Gaststättenregelung).

4. Verwaltungs-Einrichtungen

4.1 Büros

Sind Raucherbüros in Behörden zulässig?

Nein. Es darf auch kein Nebenraum (= Raucherraum) eingerichtet werden.

4.2 Dienstfahrzeuge

Unterliegen Dienstwagen dem BremNiSchG?

Ja. Das Rauchverbot gilt für Dienstfahrzeuge, die zu Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinden gehören (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BremNiSchG)

4.3 Bürgerhäuser

Fallen Bürgerhäuser unter die Regelung des BremNiSchG?

Ja. Da solche Häuser in der Regel kommunale Einrichtungen sind und auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, fallen sie unter das Rauchverbot. Wird in einem Bürgerhaus eine Gastronomie betrieben, so gilt die Gaststättenregelung nach dem BremNiSchG.

Wird in einem Haus Sport betrieben, herrscht dort ein Rauchverbot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BremNiSchG.

5. Vereine und Clubs

5.1 Vereinsräume

Wie werden Vereinsräume behandelt?

Auch Vereinseinrichtungen sind erfasst, wenn dort eine Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) gewerblich betrieben wird, d. h., wenn mit dem Gastbetrieb eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. In der Terminologie des Gewerberechts ist unter Gewinn jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, der zu einem Überschuss führt.

Das Rauchverbot gilt auch bei Vermietung der Räumlichkeiten für private Nutzung in geschlossener Gesellschaft. Dieses Verbot begründet sich in der trotz Lüftung schwer zu beseitigenden Feinstaubbelastung. Lediglich in einem vollständig umschlossenen Nebenraum der Gaststätte (das darf auch nicht der Festsaal sein) kann ein Raucherraum eingerichtet werden, der an seinem Eingang deutlich sichtbar zu kennzeichnen ist.

Wird in Vereinshäusern keine gewerbliche Gastronomie betrieben, sondern werden Speisen und Getränke z. B. privat organisiert zum Einkaufspreis verkauft (also auch ohne Gewinnerzielungsabsicht) unterliegen sie nicht dem Nichtraucherschutzgesetz. Dort entscheiden die Vereine selbst, ob in ihren Räumlichkeiten geraucht werden darf oder nicht.

Darüber hinaus sind Vereinsräume dann erfasst, wenn sie für die weiteren in § 2 Abs. 1 Satz 1 BremNiSchG genannten Zwecke genutzt werden, für die ein Rauchverbot gilt, beispielsweise die Erwachsenenbildung.

5.2 Privatclubs, Erotikclubs

Unterliegen Privatclubs, Erotikshops oder Swingerclubs dem Rauchverbot?

Sie fallen nur dann unter das BremNiSchG, wenn dort eine (gewerbliche) Bewirtung erfolgt, die einer Regelung des Gaststättengesetzes unterliegt. Dabei ist es unerheblich, ob lediglich Kaffee oder alkoholfreie Getränke angeboten werden. Das BremNiSchG gilt immer dann, wenn gewerbliche Gastronomie betrieben wird. In Zweifelsfällen sollte dies mit den Ortspolizeibehörden geklärt werden.

6. Kino / Theater / Kulturbetrieb

Kinos und Theater fallen unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BremNiSchG. Damit herrscht in Kinos und Theatern ein Rauchverbot.

Sie sind *„Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung insbesondere politischer, wirtschaftlicher, künstlerischer, unterhaltender, sozialkultureller oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind“*. Dies bedeutet, dass z.B. in den Büros der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter geraucht werden darf, da diese nicht öffentlich zugänglich sind.

7. Technische Fragen

7.1 Wände

Können verstellbare Faltwände oder andere Materialien als Abtrennung zwischen Raucherinnen-/Raucher- und Nichtraucherinnen-/Nichtraucherraum in Gaststätten oder Diskotheken genutzt werden?

Das BremNiSchG macht nach § 3 Abs. 6 zur Einrichtung von Raucherräumen in Gaststätten keine konkreten Ausführungen zur technischen Art der Abtrennung. Voraussetzung für vollständig umschlossene Nebenräume ist, dass diese *„baulich so abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch passives Rauchen verhindert wird und die Nebenräume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.“*

Die Einrichtung ‚mobiler‘ Nebenräume ist nicht zulässig. Ebenso ist ein beliebiger Wechsel von Raucherinnen-/Raucherraum und Nichtraucherinnen-/Nichtraucherraum grundsätzlich ausgeschlossen. Insofern dürften Wände (z. B. Faltwände oder andere Materialien), wenn sie denn tatsächlich rauchdicht sein sollten (bauordnungsrechtliche Frage), zwar eingerichtet werden, aber auf keinen Fall mit dem Zweck, sie beliebig zu versetzen. Ansonsten könnten diese Wände zu einer Umgehung des BremNiSchG führen.

7.2 Türen

Vorschriften für die **Beschaffenheit der Türen** werden durch das BremNiSchG nicht geregelt. Voraussetzung ist, dass die Tür so gut abdichtet, dass kein Rauch in den Nichtrauchererraum dringt.

7.3 Absauganlagen

Was ist mit den Diskotheken und Gaststätten, die Geld in eine Abluftanlage investiert haben oder so etwas planen?

Das BremNiSchG enthält hierzu keine Vorgaben, es wird allerdings durch Absauganlagen nicht außer Kraft gesetzt. Es ist bisher nicht nachgewiesen, dass Abluftanlagen eine solche Luftqualität herstellen, wie sie in Nichtraucheräumen besteht.

8. Bildungseinrichtungen

8.1 Schulen

Welche Änderungen treten in den Schulen ein, nachdem das BremNiSchG in Kraft getreten ist?

In Bremen gilt schon durch das Rauchfreiheitsgesetz vom 18. Juli 2006 ein Rauchverbot in Schulen. Nach § 2 Abs. 2 BremNiSchG bleibt es dabei, dass das Rauchverbot weiterhin auch auf Frei- und Hofflächen gilt. Dagegen wird das Rauchverbot in der „Bannmeile“ außerhalb des Schulgrundstücks aufgehoben.

Gilt das Rauchverbot auch an privaten Schulen?

Ja. Der Geltungsbereich des BremNiSchG erfasst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a) alle Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Dieses gilt auch für das Außengelände.

Kann eine Schulleiterin/ein Schulleiter das Rauchen auf Baustellen in der Schule und auf dem Schulgelände unterbinden?

Nach dem BremNiSchG bezieht sich das Rauchverbot bei öffentlichen Schulen auch auf die zur Einrichtung gehörenden Hof- und Freiflächen. Schulleitungen sind daher in Ausübung des Hausrechtes für den Schulträger berechtigt, z. B. den Bediensteten einer Baufirma das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu untersagen.

8.2 Erwachsenenbildung

Wie ist eine Kellerbar in einer Berufsakademie zu behandeln?

Die Akademie fällt unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c). Es besteht keine Möglichkeit, einen Raucherinnen-/Raucherraum einzurichten.

9. Öffentlicher Personenverkehr

Hier gilt die bundesgesetzliche Regelung nach NichtrSchG (siehe Punkt 1.5)

9.1 Sonstiger Personenverkehr

Gilt das Rauchverbot auch in Taxen und in Bussen?

In Taxen und Bussen gilt ab 01.09.2007 ein Rauchverbot aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Bundes (NichtrSchG).

9.2 Warteunterstände der BSAG

Gilt das Rauchverbot auch in Warteunterständen der BSAG an Haltestellen für Busse und Straßenbahnen?

Das BremNiSchG sieht hierzu keine Regelungen vor. Bei Warteunterständen handelt es sich nicht um vollständig oder weitgehend umschlossene Räume nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BremNiSchG von Einrichtungen, für die ein Rauchverbot ausgesprochen werden kann.

9.3 Fähren, Binnenschiffe

Gilt das Rauchverbot auf Binnenschiffen?

Ja, das ist nach im Bundesrecht geregelt (NichtrSchG). Das Rauchverbot gilt für Linienschiffe und Fähren, nicht aber für Ausflugsschiffe.

10. Wohnbereich

10.1 Seniorenheime

Ich habe eine Wohnung oder ein Zimmer im Altenheim, wird mir jetzt das Rauchen verboten?

Nein. Ihre Wohnung oder Ihr Zimmer innerhalb des Altenheimes wird wie eine ganz normale Wohnung / ein normales Zimmer behandelt.

Wichtig zu wissen: In einigen Altenheimen ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen in den Zimmern nicht erlaubt. Solche Wohneinrichtungen haben aber die Möglichkeit, einen separaten Nebenraum als Raucherinnen-/Raucherraum einzurichten.

10.2 Kasernen

Gilt das Rauchverbot auch in Kasernen?

Kasernen sind Bundeseinrichtungen, für die es entsprechende Bundesregelungen nach dem BNichtrSchG gibt (gültig ab 01.09.2007).

11. Sonstige Fragen

11.1 Beihilfen/Unterstützung

Gibt es eine Unterstützung durch das Land für Umbauten zur Einrichtung von Raucherräumen?

Nein.

11.2 Kirchen

Inwieweit unterliegen kirchliche Gebäude und Einrichtungen dem Rauchverbot?

Das BremNiSchG erfasst von Kirchen betriebene Krankenhäuser, Schulen, Heime und Jugendeinrichtungen. Alle übrigen kirchlichen Gebäude und Einrichtungen sind von dem Gesetz nicht betroffen. Hier gilt das Hausrecht der Kirchen.

11.3 Spielkasino

Darf im Bremer Spielkasino an den Spieltischen geraucht werden?

Es gelten die Regelungen aus dem Gaststättenbereich

11.4 Spielplätze

Darf auf Spielplätzen weiter geraucht werden?

Das BremNiSchG sieht für öffentlich zugängliche Spielplätze kein Rauchverbot vor. Ausnahmen sind Spielplätze auf dem zugehörigen Außengelände von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 BremNiSchG: Auch auf diesen Spielplätzen herrscht ein Rauchverbot.

11.5 Arbeitsstätten

Was tun die Länder zum Schutz der Beschäftigten?

Dafür fehlt den Ländern die Zuständigkeit. Die Arbeitsstättenverordnung ist weiterhin Bundesrecht. Die Länder haben den Bund gebeten, nach dem Erlass der Ländergesetze die Regelung im § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung entsprechend anzupassen; hier hat der Bund zugesagt, dies dann zu prüfen, nachdem alle Ländergesetze in Kraft sind.